

Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung

zwischen

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH,  
Briener Straße 26  
80333 München,

- nachstehend „VFF“ genannt -

und

VG Media Gesellschaft  
zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte  
von Medienunternehmen mbH,  
Eichhornstraße 3  
10785 Berlin

hier handelnd für ihre Wahrnehmungsberechtigten SAT.1 GmbH, ProSieben  
Television GmbH, kabel eins GmbH, Sixx GmbH und N24 GmbH,

- nachstehend „VG Media“ genannt -

Mit Vereinbarung vom 10.07./01.08.2013 haben VFF und VG Media in der Präambel der Vereinbarung festgelegt, im Bereich der Eigenproduktionen, die von der VG Media selbständig wahrgenommen und eigenständig abgerechnet werden, zu kooperieren, um die jährliche Aufteilung der auf diesen Bereich entfallenden Vergütung nach Sendeminuten möglichst einvernehmlich umzusetzen. Dabei ist gemäß § 3 vorgesehen, dass eine direkte Auszahlung des Anteils der VG Media durch die ZPÜ erfolgt, nachdem eine entsprechende Meldung von VFF und VG Media an die ZPÜ erfolgt ist. Da die VG Media bisher nicht Gesellschafter der ZPÜ geworden ist, sind sich die Parteien darüber einig, hinsichtlich der Ausschüttung der auf die Sender SAT.1, ProSieben, kabel eins, Sixx und N24 entfallenden Anteile an Eigenproduktionen unter Berücksichtigung der gemeldeten Sendeminuten gemäß Verteilungsplan der VFF festzustellen und diesen so festgestellten Betrag an die VG Media auszuzahlen. Insoweit beauftragt die VG Media die VFF mit dem Inkasso.

Ho

Des Weiteren beauftragt die VG Media die VFF auch mit dem Inkasso für die Bibliothekstantieme und erhält auf der Basis des bestehenden Verteilungsplans der VFF auch die Ausschüttungen im Bereich Bibliothekstantieme, nach dem die VG Media bisher nicht in der ZBT aufgenommen worden ist.

Ab dem Ausschüttungsjahr 2013 gilt diese Vereinbarung auch für die Sender ProSieben Maxx, Sat.1 Gold und ProSieben Fun nach Maßgabe des Verteilungsplans der VFF.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Regelung zunächst für Ausschüttungen der Jahre 2012 – 2015 gilt. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils für ein Ausschüttungsjahr, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird oder die VG Media Gesellschafter der ZPÜ bzw. ZBT wird. Insofern gilt § 5 der Vereinbarung vom 10.07./01.08.2013.

Im Übrigen gilt die Vereinbarung vom 10.07./01.08.2013 fort.

München, den 23. 11. 2015 Berlin, den 24. 11. 2015



VFF Verwertungsgesellschaft der  
Film- und Fernsehproduzenten mbH



VG Media Gesellschaft zur Verwertung  
der Urheber und –  
Leistungsschutzrechte von Medienun-  
ternehmen mbH